Dipl.-Ing. agr. Wiard Rüter
Steuerberater

Steuerberater Wiard Rüter, Postfach 1104, 27201 Bassum

Postfach 1104 · 27201 Bassum
Lange Wand 20 · 27211 Bassum
Telefon: 0 42 41 / 61930-0
Telefax: 0 42 41 / 61930-93
E-Mail: info@steuerberater-rueter.de
Internet: www.steuerberater-rueter.de

Bassum, Februar 2020

R u n d s c h r e i b e n

Einkommensteuererklärung 2019

Sie haben uns in den vergangenen Jahren mit der Bearbeitung Ihrer Einkommensteuererklärung beauftragt; für das damit entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns herzlich.

Gerne erstellen wir auch Ihre Einkommensteuererklärung für 2019. Die hierzu erforderlichen Unterlagen können Sie, wie in den Vorjahren einreichen. Von den Bürozeiten abweichende Termine können vereinbart werden.

Vergessen Sie bitte nicht, dass wir auch Angaben über die Änderungen persönlicher Daten (Religion, Beruf, Familienstand, Kinder, internationale Kontonummer IBAN usw.) benötigen.
Der Bescheid für 2018 ist ebenfalls notwendig, sofern wir diesen nicht schon direkt vom Finanzamt oder von Ihnen selbst zur Überprüfung auf Richtigkeit erhalten haben.

Neben Ihrem Arbeitseinkommen (Lohnsteuerbescheinigung) können sämtliche sonstige Einnahmen (z.B. Mieten einschl. Zahlungen für Nebenkosten, Renten, Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Gegenständen wie Grundstücken) erklärungspflichtig sein. Zinsen sind seit 2009 nicht mehr erklärungspflichtig. **Die Zinseinkünfte sollten nur dann erklärt werden, wenn ihr Steuersatz weniger als 25% beträgt. Falls der Bank die Kirchenzugehörigkeit nicht mitgeteilt wurde, sind die Zinsen ebenfalls zu erklären.** Unbedingt benötigt werden **Unterlagen über steuerfreie Lohnersatzleistungen** (Zahlungen infolge Erwerbslosigkeit, Schlechtwettergeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld usw.)**, die sogenannten „Riesterrenten"-Verträge (Anlage AV) und die sogenannten „Rürup-Renten" (Basisversorgung).**

Krankenversicherungsbeiträge der Kinder können bei den Eltern abgesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Eltern die Beiträge tatsächlich gezahlt haben. Dies muss nachgewiesen werden können. Für den Fall, dass sich ein Kind in Ausbildung befindet, benötigen wir die Jahreslohnsteuerbescheinigung.

Des Weiteren benötigen wir die Steueridentifikationsnummer der Kinder.

Grundsätzlich ergeben sich steuerliche Vorteile durch den Nachweis aller abzugsfähigen Ausgaben. Zum Teil sind Ausgaben nicht bzw. nur sehr schwer einzeln belegbar. In diesen Fällen genügt es glaubhaft zu machen, dass derartige Aufwendungen angefallen sind (z. B. Fahrtkosten zu Bewerbungsgesprächen durch Vorlage der Einladung, Kosten für die Ausbildung der Kinder durch Ausbildungsverträge). **Bringen Sie daher bitte alle Belege und Unterlagen mit, aus welchen sich Anhaltspunkte für abziehbare Ausgaben ergeben.** Als Hilfe für die Zusammenstellung der Unterlagen finden Sie in der Anlage eine Liste häufig vorkommender abzugsfähiger Ausgaben. Zusätzlich fügen wir ein Informationsblatt zu aktuellen Steueränderungen bei.

Mit freundlichen Grüßen

Rüter
Steuerberater

ABZUGSFÄHIGE AUSGABEN 2019

Ausgaben für den Beruf: Werbungskosten

Aufwendungen für
- Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle gem. Einkommensteuergesetz (Pkw-Kennzeichen, Arbeitstage, Urlaubs- u. Krankheitstage)
- Fahrten zu ständig wechselnden Einsatzstellen (wie viele Tage, Entfernung, Abwesenheitsdauer)
- Dienstreisen (Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand, Übernachtungskosten, usw.) Aufstellung über Einsatzorte und Abwesenheitsdauer von der Wohnung erforderlich
- Kosten Arbeitszimmer (Bauzeichnung, Mietvertrag, Nebenkostenabrechnung)
- berufsbedingte doppelte Haushaltsführung (Unterkunft, Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand, usw.) und/oder Umzug
- Beiträge zu Berufsverbänden: Gewerkschaften, Fachverbände, usw.
- Fachliteratur (Bücher, Zeitschriften), typische Berufskleidung und Arbeitsmittel einschl. Pflege und Reparaturen
- Bewerbungen (Inserate, Fahrtkosten, usw.)
- Steuerberatung im Zusammenhang mit Einkünften, Rechtsberatung
- Fortbildungskosten (Studium, Lehrgänge, Meisterprüfung, usw.) in einem ausgeübten Beruf
- Berufsrechtsschutz-, Berufshaftpflicht-Versicherungsbeiträge (ggf. anteilig vom Gesamtbetrag)

soweit nicht vom Arbeitgeber erstattet oder bei Unterschreiten des Jahrespauschbetrages von 1.000,00 €

Sonderausgaben (zum Teil nur bis zu Höchstbeträgen abziehbar)
- Freiwillige Beiträge (neben dem Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung lt. LSt-Bescheinigung) zu folgenden

  Versicherungen:

  - Angestellten- bzw. Arbeiterrentenversicherung, Landwirtschaftliche Alterskasse, Versorgungswerke
  - Krankenversicherung einschl. Zusatzversicherung, Pflegeversicherung (Bescheinigung Basisversorgung) sowie Krankenversicherungsbeiträge der Kinder und die Identifikationsnummer (mit Zahlungsnachweis)
  - Haftpflicht- und Unfallversicherung (auch für Kfz)
  - Lebens-, Aussteuer- und Ausbildungsversicherung (mit Angaben zu: Kapital- oder Risikolebensversicherung, Laufzeit, Kapitalwahlrecht)
  - Sterbe-, Versorgungs- und Pensionskassen
  - Riester-Rente (Bescheinigung AV)
  - Rürup Rente (Basisversorgung)

- Gezahlte Kirchensteuer (auch Erstattungen, Ortskirchensteuer, Kirchgeld)
- Spenden sowie Spenden und Beiträge an politische Parteien und Wählerverein
- Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung in einem nicht ausgeübten Beruf
- Renten und dauernde Lasten (Altenteil usw.), Unterhalt für den dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten
- Altersvorsorgebeiträge für die zusätzliche Altersvorsorge von Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung (auch Rürup- Rentenversicherungsbeiträge)
- Kinderbetreuungskosten (z. B. Kindergarten)
- Bei Kinder, die älter als 25 Jahre sind und die sich in Berufsausbildung (z.B. Studium) befinden, können Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen im Rahmen des § 33a Abs. 1 EStG geltend gemacht werden. Dafür ist die Identifikationsnummer nötig.

Außergewöhnliche Belastungen (nur pauschal oder bei relativ großer finanzieller Belastung abziehbar)
- z.B. Krankheitskosten, Kurkosten, Beerdigungskosten - soweit nicht erstattet bzw. durch Nachlass gedeckt
- Unterstützung bedürftiger Personen, für die kein Anspruch auf einen Kinderfreibetrag besteht (Eltern und Geschwister; Lebenspartner; erwachsene Kinder)
- Berufsausbildung der Kinder (Kinder über 18 Jahre bei auswärtiger Unterbringung)
- Kosten für Haushaltshilfe wegen Schwerbehinderung oder Alter (über 60 Jahre), für Unterbringung in einem Heim; Häusliche Pflegeleistungen für Angehörige (Arztbescheinigung und Schwerbehindertenausweis)
- Pauschbeträge für Behinderte (auch Ehegatte und Kinder) gemäß Behindertenausweis

Steuerermäßigungen

- Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungen (Reinigungskräfte usw.)
- Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (z. B. Schornsteinfeger und Heizungswartung; auch Handwerkerrechnungen ohne Materialanteil (mit Überweisungsnachweis), ggf. auch laut Nebenkostenabrechnung Ihres Vermieters)

Sonstige Hinweise

Das erhaltene Kindergeld pro Kind und Monat ist für die Prüfung, ob Kindergeld oder Kinderfreibetrag günstiger sind, anzugeben. Falls erforderlich, Änderungsbescheide der Familienkasse mitbringen. Kinderbetreuungskosten können als Sonderausgaben abziehbar sein. Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind Angaben zur Berufsausbildung, zur auswärtigen Unterbringung, zum Wehrdienst (einschl. Ersatzdienst und sozialem Jahr) und über eventuelle körperliche, geistige oder seelische Behinderung erforderlich.

Ausgaben im Zusammenhang mit anderen steuerpflichtigen Einnahmen sind selbstverständlich ebenfalls abziehbar.

Bausparen wird auf Antrag durch die Arbeitnehmer-Sparzulage und/oder Wohnungsbauprämie gefördert, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Durch die Arbeitnehmer-Sparzulage werden z. T. zusätzlich auch andere Anlageformen gefördert.

Bitte bringen Sie die Identifikationsnummer Ihrer Kinder mit.

Des Weiteren können Sie die Pflegekosten für Angehörige absetzen (z.B. Heimunterbringung, häuslicher Pflegedienst). Dazu benötigen wir zusätzlich den Bescheid über den Pflegegrad.

Ab 2018 ist die Bescheinigung über die vermögenswirksame Leistung (Anlage VL) weggefallen.
Um die Werte zu ermitteln wird der Kontoauszug der Bausparkasse bzw. des Wertpapiersparens benötigt.

Mandanteninformation zum Jahreswechsel 2019/2020

1. Steuerliche Neuregelungen ab dem 01.01.2020

Im Rahmen des sog. Jahressteuergesetzes 2019 sind zahlreiche Neuregelungen beschlossen worden. Im Folgenden werden einige wichtige Änderungen dargestellt, die sofort mit Wirkung ab dem 01.01.2020 anzuwenden sind und infolgedessen ggf. Anpassungen vorgenommen werden müssten.

- Anhebung der Höchstbeträge für **Verpflegungsmehraufwendungen** bei Reisekosten: Diese betragen ab 2020
  28 Euro (bisher 24 Euro) bei mehr als 24-stündiger Abwesenheit von der Wohnung/ersten Tätigkeitsstätte,
  14 Euro (bisher 12 Euro) für den An- und Abreisetag,
  14 Euro (bisher 12 Euro) bei mehr als 8-stündiger Abwesenheit von der Wohnung/ersten Tätigkeitsstätte.
  Kraftfahrer, die im Fahrzeug übernachten, können künftig neben der Verpflegungspauschale eine **Übernachtungspauschale** von **8 Euro** täglich geltend machen; alternativ kann der Arbeitgeber die Pauschale steuerfrei erstatten.
- Der **Sachbezug** für eine dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zu eigenen Wohnzwecken überlassenen Wohnung ist dann **nicht** zu versteuern, soweit das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt mindestens **zwei Drittel** des ortsüblichen Mietwerts beträgt (es gilt eine Mietobergrenze von 25 Euro/m2).
- Ebenso wie gedruckte Bücher, Printerzeugnisse etc. sind künftig auch Bücher in elektronischer Form (**E-Books**) statt wie bisher mit dem regulären Umsatzsteuersatz (19%) mit dem **ermäßigten Steuersatz** in Höhe von **7%** der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Dies soll auch für den Zugang von **Datenbanken** gelten, die mehrere elektronische Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften oder Teile davon enthalten.

2. Erhöhte Pendlerpauschale ab 2021

Mit einem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht sind einige steuerliche Regelungen beschlossen worden, darunter insbesondere eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden, eine Mobilitätsprämie sowie die Erhöhung der Entfernungspauschale. Die Erhöhung der Entfernungspauschale war bis zuletzt unklar, jetzt ist eine Einigung erzielt worden. Danach bleibt die Pauschale bis zum 20. Kilometer unverändert bei 0,30 Euro; ab dem **21.Kilometer** erhöht sich die Pauschale auf
0,35 Euro für die Jahre 2021 bis 2023
sowie auf
0,38 Euro für die Jahre 2024 bis 2026.

3. „Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn…" – Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von Arbeitslohn erleichtert

Viele Möglichkeiten, bestimmte Leistungen an den Arbeitnehmer steuerfrei zu zahlen oder die Besteuerung durch Lohnsteuerpauschalierung zu übernehmen, setzen voraus, dass diese Leistungen „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden". Diese Voraussetzung ist nach bisheriger Auffassung nicht gegeben, wenn eine zweckbestimmte Leistung unter Anrechnung auf den arbeitsrechtlich geschuldeten Arbeitslohn oder durch dessen Umwandlung gewährt wird. Diese Auffassung hat der Bundesfinanzhof nun geändert. Danach gilt als „ohnehin geschuldeter Arbeitslohn" der Lohn, den der Arbeitgeber verwendungsfrei und ohne eine bestimmte Zweckbindung leistet. Umgekehrt ist danach zusätzlich gezahlter Arbeitslohn jede Leistung, die **verwendungs-** bzw. **zweckgebunden** erbracht wird. Es kommt nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer auf den zusätzlichen Arbeitslohn einen arbeitsrechtlichen Anspruch hat. Damit ist es nun auch möglich, den Barlohn zu vermindern und in steuerfreie oder durch Pauschalierung begünstigte Leistungen **umzuwandeln.**

Auswirkung hat die geänderte Rechtsprechung auf folgende lohn- und sozialversicherungsfreie Leistungen des Arbeitgebers, die nach dem Gesetzeswortlaut „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht werden müssen und für die danach eine Gehaltsumwandlung möglich wäre:

- Zuschüsse für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr und öffentlichen Personennahverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (vgl. § 3 Nr. 15 EStG),
- Leistungen zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen (§ 3 Nr. 33 EStG),
- Leistungen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit in Betrieben i. S. von §§ 20, 20b SGB V, soweit sie (ab 2020) 600 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen (vgl. § 3 Nr. 34 EStG),
- Leistungen an ein Dienstleistungsunternehmen, das den Arbeitnehmer hinsichtlich der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen berät oder hierfür Betreuungspersonen vermittelt (§ 3 Nr. 34a Buchst. a EStG),
- Leistungen zur kurzfristigen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert sind, oder von pflegebedürftigen Angehörigen des Arbeitnehmers, wenn die Betreuung aus zwingenden und beruflich veranlassten Gründen notwendig ist, bis zu 600 Euro im Kalenderjahr (vgl. § 3 Nr. 34a Buchst. b EStG),
- Vorteile aus der Überlassung eines betrieblichen Fahrrads (§ 3 Nr. 37 EStG),
- Vorteile durch das Aufladen eines (Hybrid-)Elektrofahrzeugs an einer Einrichtung des Arbeitgebers und aus einer zur privaten Nutzung überlassenen betrieblichen Ladevorrichtung (vgl. § 3 Nr. 46 EStG).

Entsprechende Bedeutung hat die geänderte Rechtsprechung bei folgenden Leistungen, für die der Arbeitgeber die Lohnsteuer **pauschal** übernehmen kann:

- Unentgeltliche oder verbilligte Übereignung
  – von Datenverarbeitungsgeräten; das gilt auch für Zubehör und Internetzugang. Entsprechendes gilt für Zuschüsse des Arbeitgebers für die private Internetnutzung (vgl. § 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG),
  – einer Ladevorrichtung für (Hybrid-)Elektrofahrzeuge. Das Gleiche gilt für entsprechende Zuschüsse (vgl. § 40 Abs. 2 Nr. 6 EStG),
- Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (vgl. § 40 Abs. 2 Sätze 2 und 3 EStG), soweit diese nicht schon nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei sind.

4. Ausschluss des Werbungskostenabzugs für Berufsausbildungskosten gem. § 9 Abs. 6 EStG (F: 07.12.2011) sowie Begrenzung des Sonderausgabenabzugs für Berufsbildungsaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG) verfassungsgemäß

Leitsatz

1. Die Vorschrift des § 9 Absatz 6 EStG, wonach Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, nach dem Einkommensteuergesetz nicht als Werbungskosten abgesetzt werden können, verstößt nicht gegen das Grundgesetz.
2. Die Begrenzung des Sonderausgabenabzugs für Erstausbildungskosten auf einen Höchstbetrag von 4.000 Euro in den Streitjahren verstößt nicht gegen das Gebot der Steuerfreiheit des Existenzminimums.

Gesetze: Art 1 Abs 1 GG, Art 3 Abs 1 GG, Art 6 Abs 1 GG, Art 12 Abs 1 GG, Art 20 Abs 1 GG, Art 100 Abs 1 GG, § 9 Abs 6 EStG vom 07.12.2011, § 10 Abs 1 Nr 7 EStG vom 21.07.2004

5. Krankenversicherungspflichtige Versorgungsbezüge von Rentnern ab 2020

In der Krankenversicherung pflichtversicherte Rentner haben ihre Zahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich als beitragspflichtige Einnahmen der Kranken- und Pflegeversicherung zu unterwerfen; der Rentner trägt hiervon die Hälfte des gesetzlichen Beitragssatzes. Ebenso wie gesetzliche Rentenzahlungen sind auch „der Rente vergleichbare Einnahmen“ beitragspflichtig. Hierzu gehören regelmäßig Renten aus der **betrieblichen Altersversorgung**, d. h.

Versorgungsbezüge wie z.B. Betriebsrenten oder Leistungen aus Direktversicherungen. Diese Versorgungsbezüge waren bisher nach Überschreiten einer Freigrenze in vollem Umfang beitragspflichtig, wobei der Rentner den darauf entfallenden Beitrag allein zu tragen hat.
Für den Fall, dass z.B. Leistungen aus einer Direktversicherung nicht als monatliche Rentenzahlungen, sondern kapitalisiert und **in einem Betrag** ausgezahlt werden, ist der Auszahlungsbetrag rechnerisch auf 10 Jahre zu verteilen und nach Überschreiten des Grenzbetrags mit dem monatlichen Anteil der Beitragspflicht zu unterwerfen. Mit Wirkung ab 2020 wird die Freigrenze in einen **Freibetrag** umgewandelt. Das bedeutet, dass künftig Leistungen aus Versorgungsbezügen nur insoweit einer Beitragspflicht in der Krankenversicherung unterworfen werden, als sie den monatlichen Freibetrag von **159,25 Euro** (Wert für 2020) übersteigen.
Bleiben die Zahlungen aus Versorgungsbezügen unterhalb des Freibetrags, fallen somit dafür keine Krankenversicherungsbeiträge an. Gelten soll dies allerdings **nicht** für die Pflegeversicherung; hier gilt weiterhin eine Freigrenze.

6. Übernahme der Kosten für die Heimunterbringung eines Elternteils

Oftmals reichen die finanziellen Mittel der Eltern für eine Heimunterbringung nicht aus und die Kinder kommen für die (restlichen) Heimkosten auf. Die für die Eltern getragenen Aufwendungen können sich bei den Kindern ggf. steuermindernd auswirken. Die Kosten stellen grundsätzlich Unterhaltsaufwendungen im Sinne von § 33a EStG dar. Danach können bis zu 9.168 Euro im Kalenderjahr (für 2019) berücksichtigt werden, jedoch werden die eigenen Einkünfte und Bezüge des unterstützten Elternteils angerechnet, soweit sie 624 Euro im Jahr übersteigen.
Tragen Kinder für ihre Eltern Aufwendungen aufgrund einer **krankheitsbedingten** Unterbringung wegen Pflegebedürftigkeit (ab Pflegegrad 1) und kommt eine Berücksichtigung als Unterhaltsaufwendungen nicht in Betracht, können diese bei den Kindern grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG abgezogen werden. Diese wirken sich jedoch nur aus, soweit sie die zumutbare Belastung übersteigen. Dagegen stellen nach Ansicht der Finanzverwaltung die Kosten für eine **altersbedingte** Unterbringung keine außergewöhnlichen Belastungen dar.
Soweit eigene Aufwendungen – wegen der zumutbaren Belastung oder einer altersbedingten Unterbringung
– nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, kann der Heimbewohner grundsätzlich die Steuerermäßigung für **haushaltsnahe Pflegeleistungen** nach § 35a EStG in Anspruch nehmen. Bisher ungeklärt war, ob dies auch für von Kindern übernommene Kosten gilt.
Der Bundesfinanzhof verneinte dies für die von den Kindern übernommenen Aufwendungen. Die **Steuerermäßigung** kann nur von dem Heimbewohner selbst in Anspruch genommen werden, dem Aufwendungen wegen seiner **eigenen** Heimunterbringung oder seiner eigenen Pflege entstehen. Für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Unterbringung oder Pflege anderer Personen entstehen, kommt keine Steuerermäßigung in Betracht.

7. Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung von Angehörigen in einem Pflegeheim

Während Aufwendungen für die **alters**bedingte Heimunterbringung von Angehörigen (z.B. Eltern) nur im Rahmen des § 33a EStG (außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen) geltend gemacht werden können, richtet sich die steuerliche Berücksichtigung bei einer **krankheits**bedingten Unterbringung des Angehörigen in einem Altenpflegeheim nach § 33 EStG. Dies hat u. a. zur Folge, dass entsprechende Zahlungen sich nur insoweit auswirken, als sie die **zumutbare Belastung** übersteigen. Die Höhe der zumutbaren Belastung richtet sich insbesondere nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit des Leistenden: Der Anrechnungsbetrag ist niedriger, wenn der Leistende eigene Kinder hat oder verheiratet ist.
Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat allerdings klargestellt, dass bei der Ermittlung der zumutbaren Belastung der Gesamtbetrag der Einkünfte **beider** Ehepartner zugrunde zu legen ist, auch wenn nur ein Ehegatte unterhaltsverpflichtet ist. Dies folgt nach Auffassung des Gerichts aus der Wahl der Zusammenveranlagung, bei der die Einkünfte den Ehepartnern gemeinsam zugerechnet und die Eheleute gemeinsam als Steuerpflichtiger behandelt werden.